

Statuten der IG Sport Region Uzwil



A. Name und Zweck

1. Name

Die Interessengemeinschaft Sport Region Uzwil nachfolgend IG genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist ein Zusammenschluss aller interessierten Sportvereine der Region Uzwil. Der Sitz der IG ist in Uzwil.

2. Zweck

Die IG bezweckt die Wahrung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, Organisation, Vereinen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Sie verhält sich gegenüber parteipolitischen und religiösen Fragen neutral.

Die IG sucht ihren Zweck zu erreichen durch:

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Vereinen
- b) Förderung von Publikationen, Informationen und Gedankenaustausch
- c) Zusammenarbeit mit den Behörden und der Wirtschaft bei der Planung und Erstellung neuer und/oder auszubauender Sportanlagen
- d) Medienkontakte und Öffentlichkeitsarbeit
- e) Durchführung von Veranstaltungen und Ehrungen

B. Mitgliedschaft

Die IG setzt sich aus Vereinen der Region Uzwil zusammen, die einen sportlichen Zweck verfolgen.

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand der IG schriftlich ein zu reichen. Dem Aufnahmegesuch sind folgende Unterlagen bei zu legen:

- a) Vereinsstatuten
- b) Liste der Vorstandsmitglieder
- c) Mitgliederverzeichnis
- d) eine schriftliche Anerkennung der IG-Statuten

Der Vorstand kann zusätzliche Unterlagen einfordern.

Über die Aufnahme eines Vereines berät und entscheidet der Vorstand.

Die Selbständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt in jedem Falle gewahrt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) eine schriftliche Austrittserklärung
- b) die Auflösung des Mitgliedsvereins
- c) einen Ausschluss durch die IG oder
- d) die Auflösung der IG

Vor Austritt eines Mitgliedsvereines sind alle Verpflichtungen gegenüber der IG zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu:

- a) regelmässiger Teilnahme an den Versammlungen oder rechtzeitiger Entschuldigung im Verhinderungsfall

- b) grundsätzlicher Bereitschaft zur Übernahme von anfallenden Aufgaben und Funktionen.

Mitgliedsvereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber der IG nicht nachkommen oder dem Vereinszweck Schaden zuführen, können mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Delegiertenstimmen, an einer Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

C. Organisation

Die Organe der IG sind:

- a) Delegiertenversammlung (nachfolgend DV genannt)
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ der IG. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen, die deren Stimmrecht ausüben.

Die ordentliche DV findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Einberufung der DV hat schriftlich mindestens vier Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Dabei sind die zu behandelten Geschäfte auszuführen.

Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/5 der Delegiertenstimmen schriftlich verlangt wird oder die Revisoren dies verlangen.

Jeder Mitgliedsverein besitzt eine Delegiertenstimme. Der Delegierte muss, damit er stimmberechtigt ist, volljährig sein.

Stimmvertretung unter den Mitgliedsvereinen oder unter den Vorstandsmitgliedern ist untersagt.

Die Vorstandsmitglieder haben an der DV nur eine Stimme, auch wenn sie ihren Verein vertreten.

Der IG-Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der DV obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Abnahme Protokoll der letzten DV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung
 - a) Präsentation / Diskussion
 - b) Revisorenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) weitere Vorstandsmitglieder
 - c) Revisoren
7. Mitgliederbeiträge / Budget
8. Statutenänderungen
9. Anträge
10. Weitere, der DV zugewiesene Aufgaben

Anträge der Mitgliedvereine zuhanden der DV sind dem Vorstand in schriftlicher Form und begründet bis spätestens 2 Wochen vor der DV ein zu reichen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wird von einem Präsidenten geleitet und konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der IG gemäss separater Pflichthefte.

Der Vorstand ist ausführendes Organ der IG. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Aufnahmegesuche von Vereinen
- b) Jahresprogramm und Veranstaltungen
- c) Informationen politischer Behörden und Kommissionen
- d) Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e) Sportlerwahl und deren Richtlinien
- f) Abwicklung der laufenden Geschäfte, inkl. Finanzen
- g) weitere Geschäfte

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten einberufen. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand innert 4 Wochen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Revisoren

Zwei Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Kontrolle der Jahresrechnung. Sie dürfen nicht Mitglied des gleichen Vereins sein und nicht dem Verein des Kassiers angehören.

D. Finanzielles

Einnahmen der IG können sein:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Behörden
- c) Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- d) Einnahmen aus Anlässen
- e) Beiträge von Mitgliedern für spezielle Aktionen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird gemäss Pflichtenheften geführt.

Die IG haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung des IG-Vorstandes sowie der Mitgliedvereine für Verpflichtungen der IG ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedvereine haften maximal im Umfang des jährlich an der DV festgelegten Mitgliederbeitrages.

E. Schlussbestimmungen

Eine Änderung der Statuten kann nur von mindestens 2/3, der an einer DV anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden. Anträge für Statutenänderungen müssen schriftlich und begründet, bis spätestens 31. Dezember, an den Vorstand eingereicht werden.

Die Auflösung der IG, eine Fusion, sowie eine Änderung des Vereinszweckes können nur von einer speziell dazu einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden. Erforderlich ist dabei eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen.

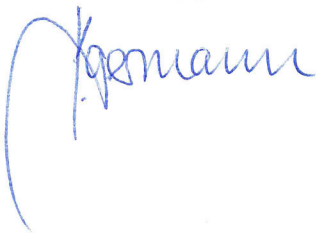
Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens entscheidet im Falle der Auflösung die ausserordentliche DV.

Mit den in diesen Statuten enthaltenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

Schriftliche Einladungen und Informationen des Vorstandes an die Mitgliedervereine können sowohl per Post als auch per Email erfolgen.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche DV vom 10. März 2015 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Präsidentin



Aktuar

